

RS Vwgh 1994/11/21 93/10/0141

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.1994

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §1 Abs1;

ForstG 1975 §1 Abs7;

Rechtssatz

Die Feststellung, daß eine bestimmte Fläche nicht Wald iSd ForstG 1975 sei, kann nicht allein auf Grund der Tatsache, daß die in Rede stehende Fläche keinen forstlichen Bewuchs iSd § 1 Abs 1 ForstG 1975 aufweise (unbestockt sei), getroffen werden; ergibt sich doch schon aus § 1 Abs 7 ForstG 1975, daß es im Rechtssinn auch Waldboden ohne jeglichen Bewuchs, nämlich Kahlflächen, geben kann (Hinweis E 11.2.1986, 85/07/0040).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993100141.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at